Bebauungsplan Nr. 12 / Kindertagesstätte Erkelenzer Straße Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB			
lfd.Nr.	**Verfasser d. Stellungnahme**	**Stellungnahme**	**Abwägung**
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
1.	**Amprion GmbH, Dortmund, 29.04.2021**	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Versorgungsunternehmen wurden im Verfahren beteiligt.
2.	**Evonik Operations GmbH, Marl, 04.05.2021**	An den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender eigentümer/Betreiber: AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) ARG mbH & Co. KG BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA, Ethylenfernleitung KE-LU und Sauerstoff) BP Europa SE / Ruhr Oel GmbH (teilweise) Covestro AG (nur CO-Pipeline) Eneco Gasspeicher B. V. EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG Evonik Operations GmbH INEOS Solvents Germany GmbH NUON Epe Gasspeicher GmbH OQ Chemicals GmbH (teilweise) PRG Prophylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG RWE Gas Storage West GmbH Sasol Germany GmbH SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG Vorwerk-EEE GmbH Wacker Chemie GmbH Westgas GmbH Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.	**Deutsche Glasfaser Netz Operating GmbH, Borken, 27.04.2021**	Im angefragtem Bereich: Schulpfad, Germany Bedburg Befinden sich aktuell keine Versorgungseinrichtungen der Deutschen Glasfaser Netz Operating. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	**Stadt Bedburg, Fachdienst 3, Bedburg, 28.04.2021**	Auf Grund Ihrer Mail über den Bebauungsplan 12 im Bereich des zukünftigen Kindergartens an der Erkelenzer Straße verweise ich auf das bereits vorliegende Ergebnis der Luftbildauswertung. Im ausgewiesenen Bereich befanden sich Schützenlöcher. Der in der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf getroffenen Empfehlung schließe ich mich voll umfänglich an und verweise im Fall von Bohr- und Rammarbeiten auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Bebauungsplanunterlagen wird folgender Hinweis aufgenommen: Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Vor Baubeginn sind die Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Schützenloch) zu überprüfen. Eine darüberhinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.“) Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Bei Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition o.ä.) während der Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung zu verständigen.

5.	**Bezirksregierung Düsseldorf, Düsseldorf, 03.03.2021**	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Schützenloch). Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung." Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegen hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Bebauungsplanunterlagen wird folgender Hinweis aufgenommen: Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Vor Baubeginn sind die Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Schützenloch) zu überprüfen. Eine darüberhinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.") Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Bei Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition o.ä.) während der Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung zu verständigen.
6.	**Thyssengas GmbH, Dortmund, 06.05.2021**	Mit Ihrer Nachricht vom 27.04.2021 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	**PLEdoc GmbH, Essen, 28.04.2021**	Tabelle der betroffenen Anlagen: GAS LINE LWL-KSR-Anlage in Betrieb GLT_925_001 TO 18 2m Maintenance Management Center (MMC) 0201 3642-17866 https://einweisung.mmc-portal.de von der OGE GmbH, Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen im Rahmen	

		der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.	
		Östlich des Geltungsbereichs des Plans verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Endgültige Bestandspläne liegen uns noch nicht vor. Wir weisen darauf hin, dass es aufgrund örtlicher Gegebenheiten zu Abweichungen zwischen der auf dem Trassierungsplan dargestellten Verlegetrasse und der tatsächlichen Lage der KSR-Anlage gekommen sein kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu beteiligen.	Die PLEdoc GmbH, Essen wird im weiteren Verfahren beteiligt.
		Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist das Merkblatt der GasLINE GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen.	Die Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen wird im weiteren Verfahren geklärt. Die Lage wird PLEdoc mitgeteilt, sofern PLEdoc davon betroffen ist.
		Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE GmbH vorhanden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	**Vodafone NRW GmbH, Kassel, 18.05.2021**	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.	**Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Eitorf, 17.05.2021**	Von der geplanten Maßnahme sind keine Waldflächen betroffen. Forstfachliche oder forstrechtliche Bedenken werden daher nicht erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	**Landesbetrieb Straßenbau NRW, Euskirchen, 06.05.2021**	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 12.05.2021**	Durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleiben Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	**Bezirksregierung Köln, Dezertnat 25, Köln, 11.05.2021**	Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen folgende Anmerkungen: Die Kindertagesstätte (Kita) wird an eine Außerortsstraße angeschlossen. Die Geschwindigkeit ist wahrscheinlich 70 km/h. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist zu überlegen, dass die Kita so an die Straße angeschlossen wird, dass keine Verkehrsgefährdung entsteht, wie z. B. abruptes Abbremsen, Ein- und Ausfahrten zu Stoßzeiten, etc.	Zwischen dem Ortseingang Lipp und Millendorf kann keine Temporeduzierung auf 50 km/h vorgenommen werden, da dieser Bereich außerorts liegt. Es liegen keine Grundlagen für eine Temporeduzierung vor (z.B. überschrittene Lärmwerte etc.) Entlang der KiTa kann streckenbezogen Tempo 30 angeordnet werden. Der konkrete Anschluss der geplanten Kindertagesstätte wird im nachgelagerten baugenehmigungsverfahren bestimmt.
13.	**Netzbau-anfrage@netcologne.de, 03.05.2021**	In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH. Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von vier Wochen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.	**Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland 18.05.2021**	Grundsätzlich bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung. Als zuständiger Straßenbaulastträger für die L 279, Abschnitt 5 ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel wurde im Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Das Plangebiet wird über die Erkelenzer Straße verkehrlich erschlossen. Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung im umliegenden klassifizierten Straßennetz ist seitens der Stadt Bedburg zu gewährleisten. Im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags werden die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft detailliert ermittelt und bilanziert. Sofern externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfes erforderlich werden, sind diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen, um Planungskollisionen zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe werden über eine Ökokonto-Maßnahme der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ausgeglichen. Die Lage wird der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland mitgeteilt, sofern der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland davon betroffen ist.
15.	**Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb 17.05.2021**	zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Bedburg, Gemarkung Lipp: 2 / S Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen.	Die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ wird im Bebauungsplan unter Hinweise mit aufgenommen. Die DIN EN 1998 wird im Bebauungsplan unter Hinweise mit aufgenommen.

		Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen etc. Baugrund Im Plangebiet steht nach den im Geologischen Dienst NRW vorliegenden Unterlagen quartärzeitlicher Löss/Lösslehm an, im südlichen Randbereich treten schluffige und sandige Ablagerungen in Bach- und Flusstälern (Quartär, Holozän) auf. Es kann zu Bodenbewegungen infolge von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung empfehle ich, sofern noch nicht geschehen, sich mit der RWE Power AG in Verbindung zu setzen. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Schutzgut Boden Hinweis zur Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Dieser Empfehlung wird im Bebauungsplan unter Hinweise nachgekommen. Die RWE Power AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt. Der Hinweis zur Verwendung des Mutterbodens wird in den Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen.
16.	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft**	Gegen die geplante Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW keine forstrechtlichen oder forstfachlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.	**Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 03.05.2021**	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 43“ im Eigentum der RW Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des	Innerhalb des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 43“ liegt. Im Bebauungsplan wird auf die durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen

		Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09 ,07 Kölner Scholle, 0,5 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle	hingewiesen. Des Weiteren wird auf den Grundwasserwiederanstieg hingewiesen, der nach Beendigung der Sümpfungsmaßnahmen zu erwarten ist und den daraus resultierenden Bodenbewegungen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotentiale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten des Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	
18.	**Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Gewässerentwicklung, Köln, 18.05.2021**	Mit Schreiben vom 27.04.2021 übersandten Sie mir die Unterlagen zum o. g. Verfahren. Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: Wasserrahmenrichtline (WRRL) Grundwasser: Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 274_05- „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser GWK wurde im 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) und im 3. BWP im mengenmäßigen sowie im chemischen Zustand mit „schlecht“ bewertet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ orientiert sich an der in der Umgebung vorhandenen Bebauungsdichte und Berücksichtigt, dass mit der Errichtung einer (voraussichtlich) sechszügigen Kindertagesstätte eine besondere Nutzung im bestehenden Wohnumfeld ermöglicht werden soll. Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 ermöglicht die Ausnutzung des Plangrundstücks durch Hauptanlage auf 40 % der Grundstücksfläche. Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO dürfen die festgesetzte GRZ um 50 % überschreiten und sind damit bis zu einer GRZ von in Summe 0,6 zulässig. Damit ist sichergestellt, dass mindestens 40 % der Grundstücksfläche unversiegelt verbleiben. Mit dieser Festsetzung wird der bestehende Standort im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer guten Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur (Straße / Ver- und Entsorgung) entsprochen. Ziel ist es, weitergehenden Flächeninanspruchnahmen zur Umsetzung von Kindertagesstätten an anderer Stelle im Stadtgebiet soweit möglich entgegen zu

			wirken. 40 % der Grundstücksfläche bleiben auch zukünftig unversiegelt, so dass hier weiterhin eine Niederschlagswasserversickerung erfolgen wird. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund bergbaulicher Tätigkeiten Sümpfungsmaßnahmen im Bereich des Plangebietes erfolgen. Diese sind verbunden mit einer deutlichen Absenkung des Grundwassers. Mit Beendigung des Bergbaus ist von einem deutlichen Anstieg des Grundwassers auszugehen, so dass die geplante Flächenversieglung hier vor dem Hintergrund der mit einem Grundwasseranstieg zu erwartenden Auswirkungen vertretbar ist.
		Gegen eine Änderung des Bebauungsplanes 12 der Stadt bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.	**Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 17.05.2021**	Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken zu o. g. Bebauungsplan. Kreisplanung und Untere Naturschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau Fitzek, Tel.: 02271 83 16143	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsplans Nr. 2 (LP 2) „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ des Rhein-Erft-Kreises. Die Kreisplanung beabsichtigt nicht, einen Widerspruch gegen die Planung einzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt.
		Detaillierte Hinweise zu natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten folgen in einer gesonderten Stellungnahme der UNB.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt.
		Untere Bodenschutzbehörde Ansprechpartner: Herr Hagemann, Tel.: 02271 83 17051	

		Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind mir für die Planfläche nicht bekannt. Durch die Inanspruchnahme von natürlichem Boden in Folge einer Bebauung mit anschließender Versiegelung gehen wertvolle Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Insbesondere der humose und belebte Oberboden erfüllt die natürlichen Funktionen des Bodens in besonderem Maße. Neben einem umfangreichen Nährstoffgehalt sollte ein Oberboden auch ein lockeres Gefüge aufweisen, welches zu erhalten ist. Ich bitte daher um die Aufnahme folgender Festsetzungen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt
		- Der Oberboden ist vor Beginn der Nutzung von Bau- oder Betriebsflächen abzutragen und separat zu lagern (Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915).	Die DIN 19731 und DIN 18915 wird im Bebauungsplan unter Hinweise mit aufgenommen.
		- Das Einwirken auf einen nassen Boden führt zu Verdichtungen. Daher ist der Abtrag von Boden nur in trockenen Perioden und bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden (flexible Zeitplanung) vorzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt
		- Vermeidung von Staunässe im Untergrund des Bodendepots (z. B. Mulden vermeiden). - Lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur in trockenem Zustand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt
		- Schütthöhe für das Oberbodendepot von max. 2 Metern (DIN 19731). Unterbodendepot mit max. Schütthöhe von 4 Metern.	Die DIN 19731 wird im Bebauungsplan unter Hinweise mit aufgenommen.
		Untere Wasserbehörde Ansprechpartnerin: Frau Schröder, Tel.: 02271 83 17036	
		Ich rege an, im weiteren Planverfahren nicht nur eine Dachbegrünung zu prüfen, sondern sich ebenfalls mit einer Fassadenbegrünung zu befassen, da diese ebenfalls einen erheblichen Anteil sowohl zur Retention als auch zur örtlichen Verdunstung beitragen und sich zusätzlich positiv auf die Energiebilanz auswirken kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der konkreten Gebäudeplanung geprüft.

		Die Niederschlagswasserbeseitigung sollte im weiteren Verfahren frühzeitig mit der UWB abgestimmt werden. Das Amt für Straßenbau und Verkehr und das Straßenverkehrsamt sind von der o. g. Planung nicht betroffen. Die Untere Immissionsschutzbehörde äußert zu der o. g. Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
1.	**Bürger*innen Erkelenzer Straße / Burgstraße 17.05.2021**	**Verkehraufkommen/Schulweg** Das Verkehrsaufkommen am Kreisverkehr Erkelenzer Straße /Burgstraße/Harffer Schlossallee ist an normalen Werktagen enorm hoch. Der Kreisverkehr gilt als Dreh- und Angelpunkt für den Schulweg. Die Schüler der Ortsteile Kaster und Lipp, die zu den weiterführenden Schulen am Schulzentrum fahren passieren allesamt den Kreisverkehr meist mit dem Rad, aber auch zu Fuß. Hinzu kommen die vielen „Elterntaxis“, die ihre Kinder mit dem Auto zum Schulzentrum fahren. In die umgekehrte Richtung steuern die Lipper Kinder (teils mit Eltern) zu Fuß, mit dem Roller oder dem Rad die Mar8nusschule in Kaster an oder werden ebenfalls mit dem Auto von ihren Eltern gefahren. Die Kreuzung birgt einige Gefahren, so dass es nicht selten zu (bislang zum Glück) kleineren Unfällen gekommen ist. Dies ist dadurch bedingt, dass der Kreisverkehr recht unübersichtlich ist durch die große Hecke am Ende der Harffer Schlossallee und von Kaster aus kommend ein abschüssiger Berg ist, wo Autos, wie auch Radfahrer meist mit sehr hoher Geschwindigkeit herunterkommen und unmidelbar in den Kreisverkehr einfahren. 2. **Verkehrsaufkommen Zubringer zur BAB 61 und L279** Am Morgen und am Nachmidag wird das Teilstück zwischen Kreisverkehr in Lipp und Millendorf zudem von vielen Anwohnern frequen8ert, um eine direkte Zufahrt zur Autobahn zu haben. Nicht nur die Lipper Anwohner nutzen diesen Weg Richtung Autobahn, um zur Arbeit zu kommen, sondern auch viele Bürger aus den angrenzenden Ortsteilen (Kaster, Königshoven und Innenstadt), um die Autobahn schneller zu erreichen. 3. **Busstrecke der Linie 905** Die Buslinie 905 passiert von Kaster bzw. Bedburg kommend den Kreisverkehr und hat ihre Haltestelle unmidelbar am Kreisverkehr. Am Morgen und Nachmidag sind diese Haltestellen die Zusteigepunkte für die Lipper Schüler, die Richtung Wilhelm Busch Schule bzw. nach	Wie von den Bürger*innen beschrieben, wird der Kreisverkehr insbesondere auf dem Schulweg sowie als Zuwegung zur BAB61 bzw. L279 genutzt. Darüber hinaus verkehrt dort die Buslinie 905 im 60 Min. Takt. Darüber hinaus wird der Kreisverkehr auch von Rettungsfahrzeugen befahren. Zum Thema Verkehrsüberlastung: Im Gegensatz der Beschreibung der Bürger*innen ist der Kreisverkehr aber nicht überlastet. Die Beurteilung der Qualität des Verkehrsablaufes ergibt sich aus der mittleren Wartezeit der Verkehrsteilnehmer und wird in die Klassen A-F eingeordnet. In der besten Klasse A beträgt die mittlere Wartezeit <10 sek. Auf Basis des Verkehrsaufkommens wird dieser Kreisverkehr die Klasse A erreichen, eventuell verschlechtert sich der Wert etwas zur Rush Hour am Morgen. Zum Thema Unfälle: Eine Abfrage bei der Polizei ergab, dass in der Umgebung des KVP in den letzten 3 Jahren keine Unfälle bekannt sind. Parksituation: Die Parksituation ist bekanntlich auf der gesamten Erkelenzer Str. verbesserungsbedürftig. Der zukünftige Ausbau der Burgstraße kann hier Abhilfe leisten, bei der das Parken am Fahrbahnrand weiterhin möglich ist. Wie viele Parkmöglichkeiten es geben wird, ist

		Hause fahren 4. **Feuerwehr Lipp/Millendorf** Die Feuerwehr Lipp/Millendorf mit ihrem Sitz in Millendorf passiert bei Einsätzen nicht selten den Kreisverkehr in Lipp um ihre Einsätze anfahren zu können. Beim Sichten der Fakten bezüglich des Verkehrs wird aus unserer Sicht deutlich, dass der Kreisverkehr an der Erkelenzer Straße in Lipp schon verkehrstechnisch deutlich überlastet ist. Am Morgen ist es bedingt durch den Schul-/Berufs- und Busverkehr häufig schwierig das Grundstück mit dem Auto zu verlassen und sich in den Verkehr einzureihen. Nicht selten kommt es, gerade bei nasser Fahrbahn, zu kleineren Unfällen/Stürzen im Kreisverkehr, die diese Stelle als gefährlich ansehen lassen. **Parksituaon** 1. Die Burgstraße bietet derzeit lediglich Parkplätze entlang des nicht bebauten Feldes (sofern es sich hier überhaupt um offizielle/zugelassene Parkflächen handelt). Diese entfallen, sobald die dort geplante Wohnbebauung umgesetzt wird. 2. Auf der Erkelenzer Straße 91/92 in absteigender Richtung bis zur Kurve Schulpfad/St. Ursula Weg befinden sich ca. 10 Parkplätze, die jedoch von den Anwohner meist genutzt werden, da sich auf der Erkelenzer Straße einige Häuser befinden, die lediglich über einen oder gar keinen Stellplatz verfügen. 3. Vor Hausnummer 102 der Erkelenzer Straße darf bündig zum Bürgersteig geparkt werden. hierdurch kann die Fahrbahn jedoch in diesen Fällen nur einspurig befahren werden aus Richtung Kreisverkehr Lipp kommend. Autos, die von Millendorf aus kommen, können lediglich passieren, wenn kein Gegenverkehr vom Kreisverkehr aus kommt. Beim Sichten der Fakten bezüglich der Parksitua8on und der Info seitens der Stadtverwaltung, dass lediglich 20 Parkplätze geplant sind für die KiTa haben wir große Sorge, dass es am Morgen zwischen 7h und 9h und am Nachmidag zu den Abholzeiten in der KiTa zu einem Parkchaos kommen wird. Eine sechszügige KiTa hat um die 120-150 Kinder, die sie zur Betreuung aufnimmt, hinzu kommt Personal (pro Gruppe mindestens 2-3 Erzieher/innen oder anderwei8ges Fachpersonal, Hauswirtschaner/ innen, KiTa-Leitung plus Stellvertretung etc.). Es ist ein einfaches Rechenbeispiel, so dass schnell klar wird, dass die 20 geplanten Parkplätze noch nicht mal für das Personal ausreichen werden, geschweige denn für die 120-150 Eltern, die ihre Kinder morgens mit dem Auto zur KiTa bringen. Die Kita liegt logissch gesehen gerade für berufstä8ge Eltern günstig, die morgens ihre Kinder auf den Weg zur Arbeit/Autobahn und nachmittags auf den Rückweg zur KiTa bringen oder abholen. Das heißt, diese KiTa wird	maßgeblich von der Anordnung der künftigen Zufahrten abhängig. Mögliche Lösungsansätze: Verkehrsberuhigende Maßnahmen: Zwischen dem Ortseingang Lipp und Millendorf kann keine Temporeduzierung auf 50 km/h vorgenommen werden, da dieser Bereich außerorts liegt. Es liegen keine Grundlagen für eine Temporeduzierung vor (z.B. überschrittene Lärmwerte etc.) Entlang der KiTa kann streckenbezogen Tempo 30 angeordnet werden. Bodenwellen und Verkehrsinseln können aufgrund der Befahrbarkeit auch durch größere Fahrzeuge (zB Bus, Lkw, Rettungswagen) und dem geringen Platzangebot nicht eingerichtet werden. Generell bremst ein KVP aber die Geschwindigkeit in einem genügenden Maße ab. Fußgängerüberwege am KVP werden begrüßt und bei der weiteren Planung auf Umsetzbarkeit geprüft. Eine Anpassung der Fuß- und Radverkehrsführung am KVP wird im weiteren Planungsverfahren ebenfalls begrüßt und auf Umsetzbarkeit geprüft. Parkplatzsituation: Innerhalb des Plangebietes der geplanten Kindertagesstätte werden so viele Stellplätze wie möglich und erforderlich geschaffen werden. Eine Konkretisierung der Planung erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene. Der Bebauungsplan steht der Umsetzung von Stellplätzen nicht entgegen. Grundsätzlich können die Stellplätze auf der Erkelenzer Straße markiert werden (Parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt). Dies ist auch im weiteren Verlauf der Erkelenzer Straße erfolgt.

		keine Einrichtung, die vom Großteil der Eltern zu Fuß aufgesucht werden wird. Uns drängt sich die Frage auf, wo die Bediensteten und Eltern dann alle parken sollen bei dem oben beschriebenen Mangel an Parkplätzen? Eine ähnliche Situaion gab es in der Vergangenheit übrigens an der KiTa Pusteblume am Pützbach, die ebenfalls 6-gruppig ist und ebenfalls zu Beginn um die 20 Parkplätze hatte. Die Anwohner wurden zu Bring- und Abholzeiten zugeparkt, kamen nicht aus ihren Einfahrten und es hagelte an Beschwerden. Zwischenzeitlich wurden dort die Parkplätze aufgestockt auf 49, was sich zu Spitzenzeiten jedoch auch als nicht ausreichend darstellt. Wir befürchten, dass mit dem Bau einer KiTa am Kreisverkehr ein Parkdesaster losgetreten wird (sofern nicht deutlich mehr Parkplätze geplant werden). Die Eltern werden Zufahrten der Häuser auf der Burgstraße und Erkelenzer Straße zuparken (wer kennt nicht die Denkweise: „Ich bin doch nur kurz mein Kind abgeben/holen und schnell wieder weg.“), die Straße zwischen Millendorf und Lipp wird einsei8g bündig zum Bürgersteig zugeparkt werden, so dass ein durchkommen Richtung Kreisverkehr nicht mehr möglich ist zu Stoßzeiten und größere Fahrzeuge wie Busse der Einsatzfahrzeuge werden noch größere Schwierigkeiten haben die Erkelenzer Straße oder bei Einsätzen die Burgstraße passieren zu können. **Was wir fordern/Lösungsansätze:** 1. Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Bereich des Kreisverkehrs: 50er Zone zwischen Millendorf und Ortseingang Lipp 30er Zone ab Ortseingang Lipp Bodenwellen/Verkehrsinseln zur Verkehrsberuhigung und Reduktion der Geschwindigkeit ! Zebrastreifen am Kreisverkehr, damit KiTa-Kinder und Schüler den Kreisverkehr sicher passieren können 2. Schaffung von ausreichend Parkplätzen (mindestens 50 Stück), damit die Parksituaion entlastet wird zu Bring- und Holzeiten in der KiTa. Mögliche Flächen, die sich als Parkplatzfläche eignen: Feldfläche Burgstraße Feldfläche neben Haus Erkelenzer Straße 102 3. Klar gekennzeichnete Parkplätze auf der Erkelenzer Straße / Burgstraße. Wir Anwohner der Burgstraße/Erkelenzer Straße, die wir die aktuellen Begebenheiten genau im Blick haben, stehen Ihnen bei Fragen gerne jederzeit zur Verfügung und würden es sehr begrüßen, wenn man uns als „Fachmänner mit dem Blick vor Ort“ in die Planung mit einbeziehen würde. Denn nur so kann man zu einem befriedigenden Ergebnis für alle Beteiligten kommen.	